Gemeindeverband Feuerwehr Regio Gumm

Feuerwehr Regio Gumm

Feuerwehrreglement

[1] Erhöhung auf Fr. 450.- gem. Regierungsrat per 01.01.2014 – Genehmigung Verbandsrat 18.09.2013
[2, 3] Aenderungen Anhänge gem. Verbandsrat 03.02.2014, 25.02.2019, 03.11.2020 und 15.10.2024

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Leistungsauftrag der Feuerwehr	3
II.	Feuerwehrdienstpflicht	3
1.	Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	3
2.	Übungsdienst und Einsatz	4
III.	Betriebsfeuerwehren	5
IV.	Finanzierung	5
V.	Zuständigkeiten	7
1.	Delegiertenversammlung	7
2.	Verbandsrat	7
3.	Feuerwehrkommando	7
VI.	Strafen und Schlussbestimmungen	8

Anhang I	Organisation	9
Anhang II	Entschädigungen	10
Anhang III	Gebührenordnung	11
Anhang IV	Gradstruktur	12
Anhang V	Ausbildungskonzept	13
Anhang VI	Standortkonzept	14
Anhang VII	Pflichtenhefte	15
Anhang VIII	Übergangsregelungen	16

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

[1] Erhöhung auf Fr. 450.- gem. Regierungsrat per 01.01.2014 – Genehmigung Verbandsrat 18.09.2013
[2, 3] Aenderungen Anhänge gem. Verbandsrat 03.02.2014, 25.02.2019, 03.11.2020 und 15.10.2024

Der Verband 'Feuerwehr Regio Gumm' beschliesst gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG):

I. Leistungsauftrag der Feuerwehr

Leistungsauftrag

Art. 1

1) Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Verkehrs-, Tier-, Oel-, Gas-, Chemie- und Umweltunfälle in den Verbandsgemeinden gemäss Artikel 13 FFG und Art. 3, Abs. 1 des OgR.
2) Zusätzliche Weisungen und Regelungen des Kantons und der GVB ergänzen den Leistungsauftrag.
3) Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Alle in den Verbandsgemeinden wohnhaften Schweizerbürger und die niedergelassenen ausländischen Staatsangehörigen werden der Dienstpflicht unterstellt.

Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 3

1) Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
2) Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

1) Niemand hat darauf Anspruch in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
2) Das Feuerwehrkommando bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
3) Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

1) Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
2) Kursbesuche geben kein Anrecht auf Beförderung, Grad und Funktion.

Kader und Fachleute

Art. 7

1) Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

[1] Erhöhung auf Fr. 450.- gem. Regierungsrat per 01.01.2014 – Genehmigung Verbandsrat 18.09.2013
[2, 3] Aenderungen Anhänge gem. Verbandsrat 03.02.2014, 25.02.2019, 03.11.2020 und 15.10.2024

2) Sie bekleiden ihren Grad bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
3) Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

1) Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
2) Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatztauglichem Zustand zu halten.
3) Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht können befreit werden:

a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
b) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein- oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
d) Ehegatten, deren Ehepartner Feuerwehrdienst leistet. Kann der Verband nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann er Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
e) Angehörige des Zivilschutzes, die bei ausserordentlichen Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben,
f) auf Gesuch hin Angehörige von Betriebsfeuerwehren,
g) Personen, die in einer anderen Gemeinde (Arbeitsort) aktiven Feuerwehrdienst leisten. Der Nachweis ist jährlich neu zu erbringen.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsprogramm und -daten

Art. 10

Das Übungsprogramm mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und gilt als Aufgebot.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

1) Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
2) Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig einzureichen resp. müssen bis spätestens 5 Tage nach der versäumten Übung dem Fourier des Einsatzelementes schriftlich eingereicht werden. Später eintreffende Entschuldigungen werden nicht akzeptiert.

[1] Erhöhung auf Fr. 450.- gem. Regierungsrat per 01.01.2014 – Genehmigung Verbandsrat 18.09.2013
[2, 3] Aenderungen Anhänge gem. Verbandsrat 03.02.2014, 25.02.2019, 03.11.2020 und 15.10.2024

3) Als Entschuldigungsgründe gelten:
   a) Krankheit und Unfall,
   b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
   c) Schwangerschaft,
   d) begründete Ortsabwesenheit (wie Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit),
   e) andere wichtige Gründe (wie Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Notfälle aller Art).
4) Unentschuldigte Abwesenheit wird mit Busse von Fr. 40.-- bis Fr. 400.-- bestraft.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12

1) Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
2) Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13

1) Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
2) Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt dieser das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

1) Die Betriebsfeuerwehren sind den im Verband geltenden Reglementen und dem Kommando der Feuerwehr Regio Gumm unterstellt.
2) Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandvorschriften.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 51 - 56 des OgR des Gemeindeverbandes.

Ersatzabgabe

Art. 17

1) Personen, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
2) Die Ersatzabgabe beträgt minimal 4 % und maximal 10 % des Staats-steuerbetrages oder mindestens Fr. 50.-- und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Prozentsatz wird durch den Verbands- rat aufgrund des Finanzbedarfs festgelegt.
3) Sie darf zurzeit den Betrag von Fr. 400.-- [1] bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

[1] Erhöhung auf Fr. 450.- gem. Regierungsrat per 01.01.2014 – Genehmigung Verbandsrat 18.09.2013
[2, 3] Aenderungen Anhänge gem. Verbandsrat 03.02.2014, 25.02.2019, 03.11.2020 und 15.10.2024

4) Ehepaare, die keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
5) Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrpflicht entlassen oder befreit wird, bezahlen Ehepartner die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens resp. anteilsmässig.
6) Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die ausgewiesenen Dienstjahre als Reduktion anteilsmässig angerechnet, d.h. pro Dienstjahr beträgt die Reduktion $^{1}/_{33}$.
7) Der Pflichtersatz wird durch die Finanzverwaltungen der Verbandsgemeinden erhoben. Die Geschäftsstelle meldet den Finanzverwaltungen diejenigen Personen, die aufgrund der aktiven Feuerwehrdienstleistung oder nach Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht keinen, sowie diejenigen Personen, die einen reduzierten Pflichtersatz zu bezahlen haben.
8) Die Übergangsbestimmung im Anhang VIII regelt während 5 Jahren spezielle Konditionen.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Personen, die gemäss Artikel 9, Buchstaben a, d bis g, von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind,
b) Personen, die gemäss Artikel 9, Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren

Art. 19

Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren (Anhang III) von:

a) Personen und Institutionen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrtechnische Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
c) Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 20

1) Der Verband kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
2) Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art und bei Tierrettungen können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
3) Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Nicht-Vertragsgemeinden kann eine angemessene Entschädigung (gemäss kant. Richtlinien) verlangt werden.

[1] Erhöhung auf Fr. 450.- gem. Regierungsrat per 01.01.2014 – Genehmigung Verbandsrat 18.09.2013
[2, 3] Aenderungen Anhänge gem. Verbandsrat 03.02.2014, 25.02.2019, 03.11.2020 und 15.10.2024

V. Zuständigkeiten

1. Delegiertenversammlung

Zusammensetzung
Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Gemäss Art. 6 - 10 des OgR des Gemeindeverbandes Feuerwehr Regio Gumm.

2. Verbandsrat

Zusammensetzung
Aufgaben und Befugnisse

Art. 23

Gemäss Art. 11 - 14 des OgR des Gemeindeverbandes Feuerwehr Regio Gumm.

Art. 24

Der Verbandsrat nimmt neben den im OgR Art. 13 aufgeführten Zuständigkeiten noch folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

a) setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen (Anhang II), der Gebühren und Bussen (Anhang III) fest,
b) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall,
c) versichert Fahrzeuge und Schäden gegenüber Dritten,
d) versichert die Feuerwehr gegen die Folgen von Entscheidungen im Einsatz,
e) genehmigt Vereinbarungen mit Betriebsfeuerwehren,
f) genehmigt die Anhänge zu diesem Reglement,
g) ernennt resp. wählt den Feuerwehrkommandanten, den Feuerwehrkommandanten Stv. und die Offiziere,
h) regelt die Mitgliedschaft in Verbänden,
i) legt den Prozentsatz der Ersatzabgabe fest,
j) entscheidet über alle Rekurse, Beschwerden usw., welche die Entscheide des Feuerwehrkommandos betreffen.

3. Feuerwehrkommando

Zusammensetzung

Art. 25

Das Feuerwehrkommando setzt sich gemäss Organigramm im Anhang I zusammen. Der Hauptfourier ist ständiges Mitglied (Sekretär) im Feuerwehrkommando.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 26

Das Feuerwehrkommando

a) ernennt höheres Kader (Fourier, Feldweibel, Adjutanten),
b) ernennt, versetzt, befördert und entlässt Unteroffiziere und Fachleute,
c) entlässt auf Antrag ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
d) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
e) spricht Bussen aus,
f) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht,
g) erledigt im Aufgabenbereich der Feuerwehr alle weiteren Geschäfte und Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere die fristgerechte Einreichung des Voranschlages,
h) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
i) kann der Geschäftsstelle Aufträge erteilen.

[1] Erhöhung auf Fr. 450.- gem. Regierungsrat per 01.01.2014 – Genehmigung Verbandsrat 18.09.2013
[2, 3] Aenderungen Anhänge gem. Verbandsrat 03.02.2014, 25.02.2019, 03.11.2020 und 15.10.2024

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 27

1) Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Verbandsrat zuständig.
2) Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. Sie werden durch die Finanzverwaltung der angeschlossenen Gemeinden erhoben.
3) Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Anpassung des Feuerwehrreglementes

Art. 28

1) Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften von Bund und Kanton Anpassungen dieses Reglementes nötig werden, kann der Verbandsrat die sich aus dem übergeordneten Recht zwangsläufig ergebenden Änderungen beschliessen.
2) Änderungen im Feuerwehrreglement müssen durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Anpassung der Anhänge zum Feuerwehrreglement

Art. 29

1) Die nachfolgenden Anhänge [2, 3] bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Feuerwehrreglementes:

a)	Anhang I	Organisation
b)	Anhang II	Entschädigungen
c)	Anhang III	Gebühren
d)	Anhang IV	Gradstruktur
e)	Anhang V	Ausbildungskonzept
f)	Anhang VI	Standortkonzept
g)	Anhang VII	Pflichtenhefte
h)	Anhang VIII	Übergangsregelungen

2) Änderungen der Anhänge zum Feuerwehrreglement kann der Verbandsrat vornehmen.

Inkrafttreten

Art. 30

1) Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2010 in Kraft.
2) Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie die heutigen Feuerwehrreglemente resp. Feuerwehrverordnungen der Gemeinden Arni, Biglen, Landiswil und Walkringen auf.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 30. März 2010.

Gemeindeverband Feuerwehr Regio Gumm

Der Präsident	Die Sekretärin
Simon Hertig	Therese Wüthrich

[1] Erhöhung auf Fr. 450.- gem. Regierungsrat per 01.01.2014 – Genehmigung Verbandsrat 18.09.2013
[2, 3] Aenderungen Anhänge gem. Verbandsrat 03.02.2014, 25.02.2019, 03.11.2020 und 15.10.2024

Anhang I

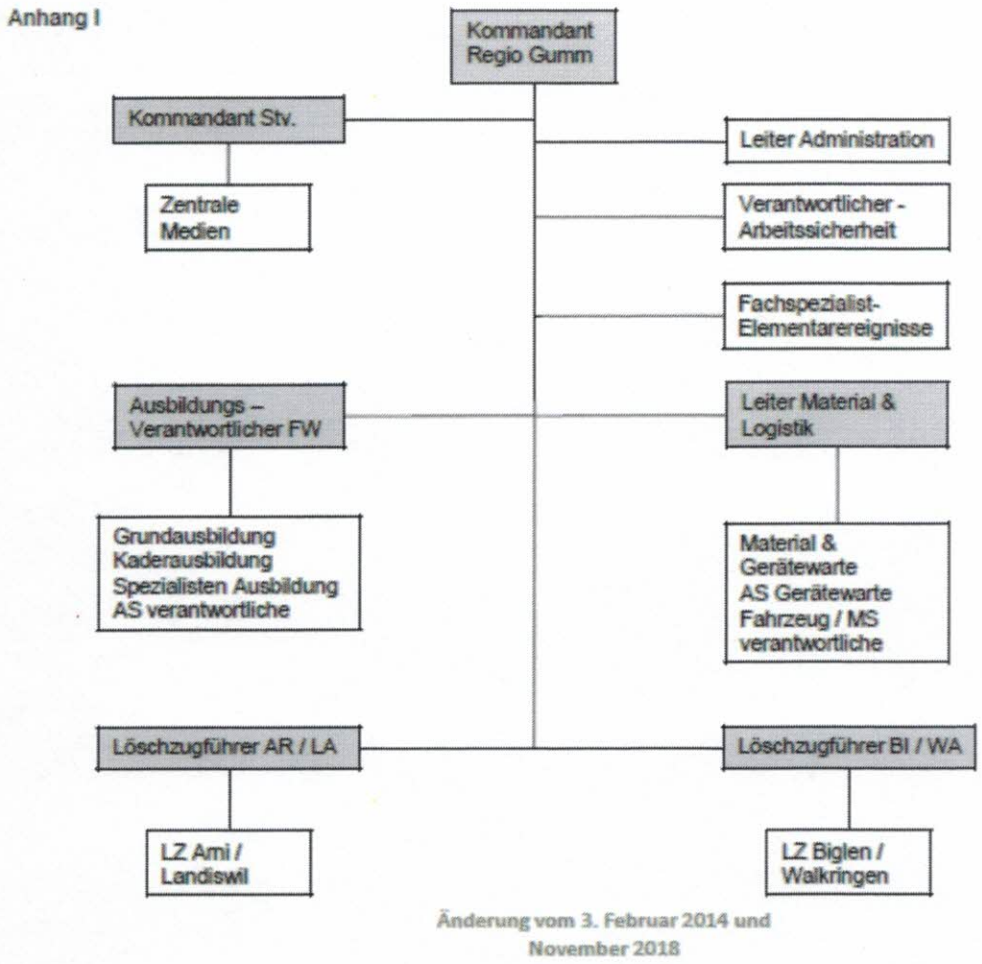
Anhang I
Kommandant Regio Gumm
Kommandant Stv.
Zentrale Medien
Leiter Administration
Verantwortlicher - Arbeitssicherheit
Fachspezialist-Elementarereignisse
Ausbildungs – Verantwortlicher FW
Grundausbildung
Kaderausbildung
Spezialisten Ausbildung
AS verantwortliche
Leiter Material & Logistik
Material & Gerätewarte
AS Gerätewarte
Fahrzeug / MS verantwortliche
Löschzugführer AR / LA
LZ Arni / Landiswil
Löschzugführer BI / WA
LZ Biglen / Walkringen
Änderung vom 3. Februar 2014 und November 2018

Anhang II

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Feuerwehrreglements des Gemeindeverbandes Feuerwehr Regio Gumm vom 30. März 2010 werden vom Verbandsrat folgende Ausführungsbestimmungen zu den Entschädigungen erlassen:

Entschädigungen

Jahresentschädigungen (Pauschal)	Kommandant	Fr. 12'000.-
	Vizekommandant	Fr. 8'000.-
	Ausbildungsverantwortlicher	Fr. 5'000.-
	Leiter Material & Logistik	Fr. 5'000.-

Mit den Jahresentschädigungen sind alle Aufwände des Amtes entschädigt. Einzig der Übungssold, die Einsatzentschädigung und die Sitzungsgelder werden zusätzlich ausbezahlt.
Die Soldzahlungen dieser Funktionäre werden mit einem Teil der Pauschale auf Fr. 5'000.-/Jahr erhöht. Der restliche Teil der Jahresentschädigung gilt als Lohn.
Bei länger dauernden Abwesenheiten (Bsp. wegen Krankheit oder Unfall) muss ein Teil der Jahresentschädigung an den Stellvertreter abgetreten werden.

alle anderen FW-Angehörigen

Art	Entschädigung	Ansatz AdF	Ansatz AJFW
Arbeitsleistungen	Nach Aufwand je Stunde	25.00	10.00
Übungssold je Anlass	Übung/Pflichtfahrt	50.00	25.00
	Halbtagesübung	100.00	50.00
	Tagesübung	200.00	100.00
Ernstfalleinsätze	Je Stunde	40.00	0.00
Sitzungsgelder je Anlass	Sitzungen/Besprechungen	50.00	0.00
Kurswesen	Abend / ½ Tag	100.00	50.00
	Tagesentschädigung	200.00	100.00
Spesen	Kilometerentschädigung	0.70	---
	Frühstück (pauschal)	10.00	übernimmt FW
	Mittagessen (pauschal)	25.00	übernimmt FW
	Nachtessen (pauschal)	20.00	übernimmt FW
	Telefon / Porto etc.	gemäss Beleg	

Genehmigt anlässlich der Verbandsratssitzung vom 15. Oktober 2024.

Inkrafttreten per 01. Januar 2024 – alle früheren Fassungen von Anhang II sind ausser Kraft gesetzt.

In den Ansätzen nach Stunden ist der Anteil der Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie des 13. Monatslohnes inbegriffen.

Anhang III

Gebührenordnung

Verrechnung gegenüber Dritten:

Fahrzeuge & Geräte:	Tanklöschfahrzeug	Fr. 300.- /Einsatz / Tag
	Kleintanklöschfahrzeug	Fr. 170.- /Einsatz / Tag
	Einsatzleiterfahrzeug	Fr. 80.- /Einsatz / Tag
	Pionierfahrzeug	Fr. 170.- /Einsatz / Tag
	Mannschaftstransporter	Fr. 120.- /Einsatz / Tag
	Motorspritzen	Fr. 80.- /Einsatz / Tag
	Wärmebildkamera	Fr. 50.- /Einsatz / Tag
Einsatzkräfte:	Pro Person eingesetzt	Fr. 60.- /Std x Einsatzzeit
	Pro Person ausgerückt	Fr. 30.- / pauschal
Verbrauchsmaterial:	Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe nach Aufwand	
Einsatzkosten:	Fehlalarme	1.Fehlalarm gebührenfrei 2. Fehlalarm Fr. 400.- Ab 3. Fehlalarm effektive Einsatzkosten
Unterstützung der Rettungsdienste		Fr. 240.- /Einsatz
Bussen:	Unentschuldigte Übung	1. Übung Fr. 40.- 2. Übung Fr. 60.- pro Übung
Pflichtersatz:	Ab 01.01.2014	5.5% des Staatssteuerbetrages
	Minimum / Maximum in %	4% resp.10%
	Minimum / Maximum in Fr	Fr. 50.- resp. Fr. 450.-
	Der Pflichtersatz wird im Rahmen des Finanzbedarfs jährlich festgelegt.	
Mahngebühren	1. Mahnung	Fr. 20.-
	2. Mahnung	Fr. 40.-
	3. Mahnung	Fr. 60.-

Anhang IV

Anhang IV

Gradstruktur

Funktion	Grad
Kdt Regio Gumm	Hauptmann
Kdt Stv Regio Gumm	Oberleutnant
Ausbildungsverantwortlicher FW	Leutnant
Löschzugführer	Leutnant
Verantwortlicher für Arbeitssicherheit	Leutnant
Fachspezialist Elementar	Leutnant
Leiter Administration	Fourier
Leiter Material und Logistik	Feldweibel
Einsatzleiter (Kaderausbildung III, EFü1)	Wachmeister
Gruppenführer (ab Kaderausbildung I)	Korporal
Motorspritzenverantwortlicher	Korporal
Fahrzeugverantwortlicher	Korporal

Wenn ein Angehöriger der Feuerwehr bei Übernahme einer neuen oder zusätzlichen Funktion einen höheren Grad bekleidet, erfolgt keine Degradierung.

Anhang V

Ausbildungskonzept

Funktion	Erforderliche Ausbildung
Kdt Regio Gumm	EFü2, FDKK Leiter Feuerwehr/Kommandanten
Kdt Stv Regio Gumm	dito Kdt.
Löschzugführer	EFü1 & Efü1P
Leiter Material und Logistik	GF1, FDK Materialwartung,FDKK MS
Ausbildungsverantwortlicher FW	EFü1,FDKK Ausbildungsverantwortlicher FW FDKK Ausbildung Feuerwehr
Einsatzleiter	EFü1
Verantwortlicher für Arbeitssicherheit	EFü1, Fachdienstkaderausbildung Sicherheitsverantwortlicher
Fachspezialist Elementarereignisse	EFü1,FDKK Fachspez. Elementarereignisse
Fahrzeugverantwortlicher	GF1 Kaderausbildung Stufe I, FDKK MS min. Führerausweis Kat.C1 118
Leiter Administration (Fourier)	GF1, FDK Admin., FDK Mutationsf.
Leiter Zentrale	GF1, FDK Admin.
Materialwart	GF1, FDK Materialwartung
Gruppenführer	GF1 Kaderausbildung Stufe I
AS-Gerätewart	FV1 AS Gerätewart
Atemschutzträger	FV1
MS Verantwortlicher	Gf1 Kaderausbildung Stufe I, FDKK MS
Maschinist	FV2,
TLF Fahrer	FV2, Führerausweis min. gültiger C1 118
Chef Elektrokorp	GF1 Kaderausbildung Stufe I Fachspezialist Elektrodienst
Elektrogruppenangehörige	FV2 Ausbildung Elektrodienst BKW
Fahrer von Fahrzeugen	Basisausbildung, Fahrzeugendsprechender gültiger Führerausweis
Feuerwehrangehörige	Basisausbildung FV1&FV2

Grundsätzlich entsprechen die aufgeführten Ausbildungen den Mindestanforderungen zur Übernahme der Funktion.

Wir setzen voraus, wenn nicht gesundheitliche Aspekte im Vordergrund stehen, sind bei der Basisausbildung die Fachvertiefung 1 & 2 zu absolvieren!

Anhang VI

Standortkonzept Magazine

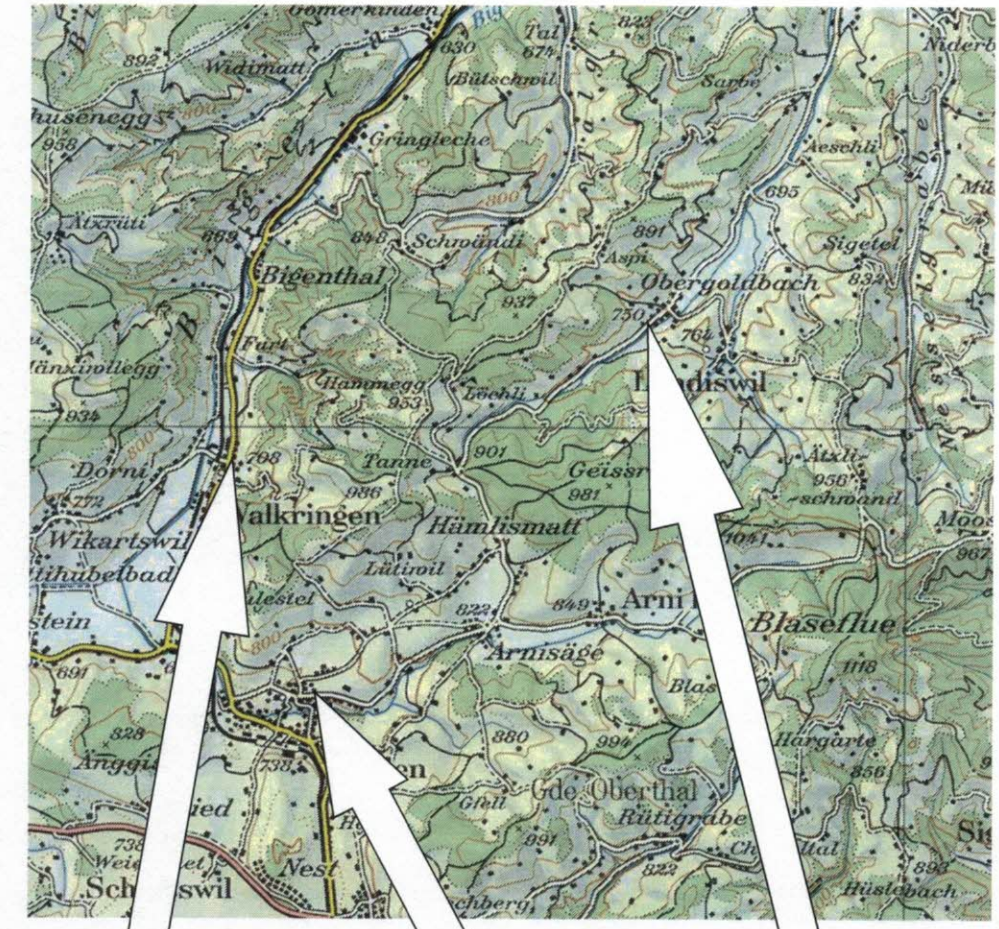

Walkringen
Kleinlöschfahrzeug
Pionierfahrzeug
Motorspritze
Schlauchverleger

Biglen Hauptmagazin
Tanklöschfahrzeug
Atemschutzfahrzeug
Ersteinsatzfahrzeug
Materialtransporter
Verkehrsmaterial
div. Einsatzmaterial

Landiswil
Modulfahrzeug
Pionierfahrzeug
Motorspritze
Schlauchverleger

Anhang VII

Pflichtenheft Kommandant

Der Kommandant ist dem Verbandsrat direkt unterstellt.

Minimale Ausbildung gem. Feuerwehrreglement Regio Gumm
Erforderliche Ausbildung:
Basisausbildung, FV1,FV2,Grfhr1, Grfhr2, FDKK Maschinisten
EFü2, FDKK Ausbildung Feuerwehr, FDKK Leiter Feuerwehr/Kommandant

Bekleidet den Grad eines Hauptmann

Kdt und Kdt Stv Regio Gumm sind im durch die GVB genehmigten FW Reglement geregelt und werden entsprechend übernommen.

a.) Ist Mitglied des Kommandos.
b.) Ausbildung zum Kdt.
c.) Leitet die Feuerwehr.
d.) Kann bei grösseren oder schwierigen Ereignissen die Einsatzleitung übernehmen.
e.) Trifft die planerischen und organisatorischen Massnahmen, damit die Feuerwehr ihren Auftrag erfüllen kann und stellt dem Verbandsrat die entsprechenden Anträge.
f.) Vertritt die Feuerwehr nach aussen.
g.) Plant und überwacht die Übungstätigkeit sowie die Aus- und Weiterbildung.
h.) Stellt die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher.
i.) Stellt dem Verbandsrat Antrag für die Beschaffung von Material und Geräten.
j.) Trägt die Budgetverantwortung.
k.) Entscheidet, basierend auf Grundsätzen des Kommandos, über die Verwendung von Geräten zu öffentlichen und privaten Zwecken.
l.) Ist befugt, gegen Feuerwehrangehörige Verweise auszusprechen oder sie vom Übungs- oder Einsatzort wegzuweisen, wenn diese in grober Weise gegen die Vorschriften verstossen oder sich sonst undiszipliniert verhalten.
m.) Pflegt die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen den Partnerorganisationen (Polizei, Rettungsdienste, technische Werke, Zivilschutz) der Feuerwehr.
n.) Leitet die entsprechenden Sitzungen des Kommandos.
o.) Ist für die Feuerwehr unterschriftsberechtigt.
p.) Überwacht die Einhaltung von Vorschriften und Reglementen.
q.) Leitet die Erstellung des jährlichen Budget und der Investitionsplanung In Zusammenarbeit mit dem Kommando.

Feuerwehrreglement:

Art.7:

1) Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
2) Sie bekleiden ihren Grad bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
3) Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 13:

1) Dem Feuerwehrkommandant steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu
2) Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Pflichtenheft Kommandant Stv.

Der Kommandant Stv. ist dem Kommandant direkt unterstellt.

Minimale Ausbildung gem. Feuerwehrreglement Regio Gumm
Erforderliche Ausbildung:
Basisausbildung, FV1,FV2,Grfhr1, Grfhr2, FDKK Maschinisten
EFü2, FDKK Ausbildung Feuerwehr, FDKK Leiter Feuerwehr/Kommandant

Bekleidet den Grad eines Oberleutnant

Kdt und Kdt Stv Regio Gumm sind im durch die GVB genehmigten FW Reglement geregelt und werden entsprechend übernommen.

r.) Ist Mitglied des Kommandos.
s.) Ausbildung zum Kdt.
t.) Leitet die Feuerwehr.
u.) Kann bei grösseren oder schwierigen Ereignissen die Einsatzleitung übernehmen.
v.) Trifft die planerischen und organisatorischen Massnahmen, damit die Feuerwehr ihren Auftrag erfüllen kann und stellt dem Verbandsrat die entsprechenden Anträge.
w.) Vertritt die Feuerwehr nach aussen.
x.) Plant und überwacht die Übungstätigkeit sowie die Aus- und Weiterbildung.
y.) Stellt die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher.
z.) Stellt dem Verbandsrat Antrag für die Beschaffung von Material und Geräten.
aa.) Trägt die Budgetverantwortung.
bb.) Entscheidet, basierend auf Grundsätzen des Kommandos, über die Verwendung von Geräten zu öffentlichen und privaten Zwecken.
cc.) Ist befugt, gegen Feuerwehrangehörige Verweise auszusprechen oder sie vom Übungs- oder Einsatzort wegzuweisen, wenn diese in grober Weise gegen die Vorschriften verstossen oder sich sonst undiszipliniert verhalten.
dd.) Pflegt die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen den Partnerorganisationen (Polizei, Rettungsdienste, technische Werke, Zivilschutz) der Feuerwehr.
ee.) Leitet die entsprechenden Sitzungen des Kommandos.
ff.) Ist für die Feuerwehr unterschriftsberechtigt.
gg.) Überwacht die Einhaltung von Vorschriften und Reglementen.
hh.) Leitet die Erstellung des jährlichen Budget und der Investitionsplanung In Zusammenarbeit mit dem Kommando.

Feuerwehrreglement:

Art.7:

4) Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
5) Sie bekleiden ihren Grad bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
6) Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 13:

3) Dem Feuerwehrkommandant steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu
4) Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Pflichtenheft Ausbildungsverantwortlicher

Der Ausbildungsverantwortliche ist dem Kommandant direkt unterstellt.

Minimale Ausbildung gem. Feuerwehrreglement Regio Gumm
Erforderliche Ausbildung:
Basisausbildung, FV1,FV2,Grfhr1, FDKK Ausbildungsverantwortlicher FW
Grfhr2, FDKK Maschinisten, EFü1,Efü1 P

,
Bekleidet den Grad eines Leutnants.

Der Ausbildungsverantwortliche befolgt die Anweisungen seiner Vorgesetzten.

Seine Aufgaben sind:

a.) Ist Mitglied des Kommandos.
b.) Führt die Feuerwehr als verantwortlicher Einsatzleiter während Ereignissen.
c.) Er bereitet sich nach den Richtlinien des SFV auf Ausbildungen umfassend vor.
d.) Legt mit dem Stab die Jahres- und Ausbildungsziele fest.
e.) Erstellt zusammen mit dem Kdt. und dem Stab das Jahresprogramm.
f.) Zuständig für die Kaderausbildung.
g.) Kontrolle der Übungsvorbereitung.
h.) Er ist bereit sich auf den neusten Stand ausbilden zu lassen und WBK zu besuchen.
i.) Führt Übungskontrollen bei der Mannschaft auf allen Stufen durch.
j.) Berät Kader im Zusammenhang Übungsablauf und –Stoff.
k.) Unterstützt den Kdt beim Vorbereiten der Gesamtübungen.
l.) Hilft bei der Entscheidungsfindung zur Weiterbildung.
m.) Ist besorgt, dass Änderungen in der Ausbildung möglichst rasch in die Organisation einfliessen (Reglemente, Sicherheitsbestimmungen etc.)
n.) Koordiniert Übungen und die Ausbildung in der AS – Regio Gumm.
o.) Koordiniert Übungen und die Ausbildung in der Ersteinsatz – Regio Gumm.
p.) Arbeitet eng mit unseren Partnerorganisationen zusammen.
q.) Er führt bei zusätzlichen Arbeiten eine detaillierte Stundenabrechnung.

Feuerwehrreglement:

Art.7:

7) Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
8) Sie bekleiden ihren Grad bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
9) Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Pflichtenheft Leiter Material und Logistik

Der Leiter Material und Logistik ist dem Kommandant direkt unterstellt.

Minimale Ausbildung gem. Feuerwehrreglement Regio Gumm
Erforderliche Ausbildung:
Basisausbildung, FV1, FV2, Grfhr1, FDK Materialwartung, Grfhr2,
FDKK Maschinisten,
,
Bekleidet den Grad eines Feldweibels.

Der Adjutant befolgt die Anweisungen seiner Vorgesetzten.

Seine Aufgaben sind:

r.) Ist Mitglied des Kommandos.
s.) Führt die Feuerwehr als verantwortlicher Einsatzleiter im Anfang von Ereignissen.
t.) Übernimmt und organisiert in Absprache mit dem zuständigen Einsatzleiter den Nach- und Rückschub während Ereignissen mit seinen Ressortchefs.
u.) Er bereitet sich nach den Richtlinien des SFV auf Ausbildungen umfassend vor.
v.) Legt mit dem Stab die Jahres- und Ausbildungsziele fest.
w.) Stellt dem Kommando Antrag für die Beschaffung von Material und Geräten.
x.) Organisiert Sitzungen mit seinen zugeteilten Ressortchefs
y.) Leitet die entsprechenden Sitzungen.
z.) Ist verantwortlich für seine zugeteilten Ressortchefs. (Feldweibel, Fahrzeugverantwortliche Motorspritzenverantwortliche.) und überprüft deren Arbeiten.
aa.) Er ist bereit sich auf den neusten Stand ausbilden zu lassen und WBK zu besuchen.
bb.) Führt das Inventar über Gerätschaft und Material und leitet die aktualisierten Unterlagen jährlich an die Finanzverwaltung weiter. (Januar)
cc.) Überprüft fortlaufend die Materialkontrollen seiner Feldweibel.
dd.) Überwacht laufend die Ordnung und Sauberkeit in den Magazinen und auf den Fahrzeugen.
ee.) Überwacht laufend den Unterhalt und Wartung von Material und Gerätschaften: (Fahrzeuge, Motorspritzen, Feuerlöscher, AS Geräten, usw.)
ff.) Meldet Unregelmäßigkeiten und Defekte an Fahrzeugen, Motorspritzen oder anderem einsatzrelevanten Materials innert Tagesfrist, dem Kader.
gg.) Holt Offerten für zu beschaffendes Material ein und bespricht diese mit dem Kommando.
hh.) Ist für die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und sämtlichem Material der Regio verantwortlich.
ii.) Liefert jeweils Mitte Jahr Ideen und Daten für das nächste Unterhalts- und Beschaffungsbudget.
jj.) Ist besorgt, dass die Inventurlisten in allen Magazinen nachgeführt werden und auf aktuellem Stand sind.
kk.) Ist besorgt dass sämtliches Material beschriftet ist.
ll.) Organisiert die Retablierungsübung.
mm.) Organisiert das Neueinkleiden und die Abgabe vom persönlichen Material der ein und abtretenden AdF. und meldet Differenzen z.B. Nichterscheinen und Nichtabgeben von den AdF der Kommission.
nn.) Organisiert das Retablieren des Materials nach Einsätzen und stellt die erneute Einsatzbereitschaft sicher.
oo.) Setzt Strategien und Aufträge mit seinen Ressortchefs um.
pp.) Erbringt regelmässige Rückmeldungen beim Führungsrapport.
qq.) Arbeitet eng mit unseren Partnerorganisationen zusammen.
rr.) Er führt bei zusätzlichen Arbeiten eine Stundenabrechnung.

Feuerwehrreglement Art 7:

10) Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
11) Sie bekleiden ihren Grad bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
12) Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Pflichtenheft Löschzugführer

Der Löschzugführer ist dem Kommandant direkt unterstellt.

Minimale Ausbildung gem. Feuerwehrreglement Regio Gumm
Erforderliche Ausbildung:
Basisausbildung, FV1,FV2,Grfhr1, Grfhr2, FDKK Maschinisten
EFü1, Efü1 P

Bekleidet den Grad eines Leutnants

Der Orts Kommandant befolgt die Anweisungen seiner Vorgesetzten.

ss.) Ist Mitglied des Kommandos.
tt.) Führt die Feuerwehr als verantwortlicher Einsatzleiter während Ereignissen.
uu.) Unterstützt den Einsatzleiter während Einsätzen im Gebiet seines Löschzugs.
vv.) Vertritt das Ortselement gegen aussen.
ww.) Führt die Feuerwehr (Ersteinsatzelement & Löschzug) im Ort.
xx.) Führt die Personalplanung Stufe Löschzug, und teilt diese dem Kommando mit.
yy.) Er bereitet sich nach den Richtlinien des SFV auf Ausbildungen umfassend vor.
zz.) Legt mit dem Stab die Jahres- und Ausbildungsziele fest.
aaa.) Überwacht den Übungsdienst.
bbb.) Setzt Strategien, Führungs- und Ausbildungsleitbild etc. im Löschzug um.
ccc.) Überwacht die Weisungen der GVB.
ddd.) Überwacht die Einhaltung von Vorschriften und Reglementen.
eee.) Berät Kader im Zusammenhang Übungsablauf und –Stoff.
fff.) Überprüft die Materialbestellung für den Übungsdienst.
ggg.) Stellt die Einsatzbereitschaft des Löschzugs sicher.
hhh.) Stellt dem Kommando Antrag für die Beschaffung von Material und Geräten.
iii.) Organisiert Offiziers- und Kadersitzungen im Löschzug.
jjj.) Leitet die entsprechenden Sitzungen im Löschzug.
kkk.) Er ist bereit sich auf den neusten Stand ausbilden zu lassen und WBK zu besuchen.
lll.) Er führt bei zusätzlichen Arbeiten eine detaillierte Stundenabrechnung.
mmm.) Ist verantwortlich für die Erstellung von Einsatzdispositiven.
nnn.) Trägt die Verantwortung über seine Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft im Löschzug.
ooo.) Trägt die Verantwortung, dass die Übungsprogramme Frist- und Termingerecht an den Ausbildungsverantwortlichen abgegeben werden.

Feuerwehrreglement:

Art.7:

13) Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
14) Sie bekleiden ihren Grad bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
15) Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Anhang VIII

Übergangsregelungen

Diese Übergangsregelungen gelten während maximal 5 Jahren. Sie legen die Konditionen für den Übertritt aus den Feuerwehren Arni, Biglen, Landiswil und Walkringen fest. Die Frist beginnt per 1. Januar 2010 und endet per 31.12.2014.

1) Das frühstmögliche, steuerfreie Austrittsalter wird während der Übergangsreglung im 50. Alterjahr festgelegt.

2) In speziellen Funktionen kann ein Angehöriger der Feuerwehr über diese Altersgrenze verpflichtet werden.

3) Eine freiwillige Dienstleistung kann über diese Altersgrenze erfolgen. Die Entscheidkompetenz liegt beim Feuerwehrkommando.

4) Hat ein Angehöriger der Feuerwehr bereits nachweisbar 25 Jahre Feuerwehrdienst geleistet, kann er aus der Feuerwehr austreten. Es entfällt die Entrichtung der Feuerwehrsteuer.

5) Über weitere Sonderreglungen entscheidet der Verbandsrat abschliessend.